

Satzung

über die Regelung der Ordnung und der Teilnahme am Wochenmarkt der Gemeinde Nordstemmen (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächs. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 16.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für den von der Gemeinde Nordstemmen als Veranstalter durch öffentliche Einrichtung in der Ortschaft Nordstemmen betriebenen Wochenmarkt.
- (2) Der Wochenmarkt findet freitags in der Zeit von 13 bis 18 Uhr, im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) in der Zeit von 13 bis 17 Uhr, statt; fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorangehenden Werktag statt.

Platz des Wochenmarktes ist eine Teilfläche der Straße "Schlingweg" sowie des angrenzenden öffentlichen Parkplatzes hinter dem Rathaus. Die genauen Marktgrenzen ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan.

Die Gemeinde kann aus besonderem Anlaß den Markttag und die Marktzeit des Wochenmarktes im Einzelfall abweichend von der vorstehenden Regelung festsetzen und vorübergehend einen anderen Platz als Marktplatz bestimmen.

- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen gemäß § 67 GewO nur folgende Warenarten feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- oder Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Fortwirtschaft und der Fischerei;
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 2

Teilnahme und Platzzuweisung

- (1) Die Teilnahme ist jedermann im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Festsetzung gestattet.
- (2) Anbieter werden zugelassen, soweit Standplätze zur Verfügung stehen. Die zugewiesene Standplatzfläche ist einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht erlaubt.
- (3) Gehen mehrere Bewerbungen für einen Standplatz ein, ist die Gemeinde Nordstemmen berechtigt, um eine Vielfalt des Angebotes zu erhalten, Anbieter zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn noch genügend freie Standplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt werden durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nordstemmen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz sowie ein Daueranspruch auf einen einmal vergebenen Platz besteht nicht.
- (5) Für den Wochenmarkt müssen die Markthändler von der Gemeinde Nordstemmen zugelassen sein. Markthändler im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die Waren oder Leistungen im Sinne der § 67 GewO anbieten wollen. Die Zulassung für den Wochenmarkt kann bis zu einer Dauer von einem Jahr erteilt werden. Die Zulassung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der Markthändler, der eine Zulassung auf Dauer besitzt, den Wochenmarkt 4 Wochen ohne triftigen Grund nicht beschickt hat. Ausgeschlossen ist ein Anbieter, wenn er sein Ausscheiden dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordstemmen mitgeteilt hat oder seinen Standplatz nicht eingenommen hat oder wenn er ausgeschlossen wurde.

§ 3

Beziehen und Räumen des Marktes und Aufstellen der Stände

- (1) Die Wochenmarktstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit aufgestellt werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluß entfernt worden sein.
- (2) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktes benutzten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung sofort, spätestens aber bis zum Beginn der Verkaufszeit, vom Markt zu entfernen. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, von denen unmittelbar Waren verkauft werden.

- (3) Die Marktwege zwischen den Marktständen müssen freibleiben; insbesondere dürfen dort keine Waren gelagert, Stände oder Teile von Ständen aufgestellt werden.
- (4) Ein Stand darf erst nach Zahlung der Marktgebühren eröffnet werden. Jeder Anbieter hat gemäß § 15 a GewO an seinem Stand ein deutlich lesbares Schild mit seinem Vor- und Familiennamen (bzw. Firma) und vollständiger Anschrift und ein Preisverzeichnis anzubringen. Ferner sind die Vorschriften über Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO zu beachten.

§ 4

Verkauf von Waren

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen innerhalb der festgelegten Marktgrenze und -zeit verkauft werden.
- (2) Gemäß § 68 a GewO dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Gemäß § 12 Gaststättengesetz bedarf die Abgabe von alkoholischen Getränken im Einzelfall einer Gestattung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nordstemmen.
- (3) Die Verkaufsstände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (4) Das Anbieten von Waren durch Umhergehen ist unzulässig.

§ 5

Sauberkeit, Reinigungspflicht,

Waren- und Brandschutz

- (1) Jeder Anbieter ist verpflichtet, seinen Stand und die angrenzenden Flächen stets sauber zu halten und insbesondere nach Beendigung des Marktes sauber zu hinterlassen. Ebenso ist jeder zur Beseitigung der verursachten Verunreinigungen verpflichtet.
- (2) Abfall- und Packpapier sind so zu lagern, daß es nicht umherfliegen kann.
- (3) Die zum Verkauf gestellten Waren sind durch die Verkäufer dem Käufer selbst zuzuteilen. Die Verkäufer haben durch geeignete Vorkehrungen die Waren vor Berühren durch den Käufer oder andere Personen zu schützen.
- (4) Die zugelassenen Holzkohlefeuer in den Bratrostern müssen spätestens 30 Minuten nach Schluß der Marktzeit gelöscht werden. Glühende Kohlereste und Schlacken, die den Feuerstellen entnommen werden, sind abzulöschen und vom Markt zu entfernen.

§ 6

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gelten die allgemeinen Gesetze.

Jedermann hat sich so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen andere Personen auf dem Marktgelände nicht behindert oder belästigt werden.

Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.

- (2) Wer gegen Abs. 1 verstößt, kann nach den Vorschriften des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (§ 17) vom Marktgelände verwiesen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nordstemmen übernimmt keine Haftung, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie haftet auch nicht für Schäden, die an Ständen, Fahrzeugen, Waren und privatem Eigentum entstanden sind.
- (2) Jeder Anbieter haftet der Gemeinde Nordstemmen gegenüber für alle aus der Marktbenutzung entstandenen Schäden, auch wenn sie von Gehilfen oder Lieferanten verursacht wurden. Anbieter haben die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu verlangen und hiervon die Öffnung von Ständen abhängig zu machen.

§ 8

Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Nordstemmen vom 16.04.1996 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Verkauf lebender Tier, Schlachtverbot

- (1) Der Verkauf lebender Tiere ist nicht zulässig.
- (2) Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung kann das Ordnungsamt der Gemeinde Nordstemmen auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Abs. 2 einen Standplatz ohne Zuweisung bezieht bzw. zugewiesene Standplätze an Dritte überläßt;
 - b) § 3 Abs. 2 die Fahrzeuge nicht vom Markt entfernt;
 - c) § 3 Abs. 3 die Marktwege zwischen den Marktständen nicht freihält;
 - d) § 4 Abs. 1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet;
 - e) § 4 Abs. 4 Waren durch Umhergehen anbietet;
 - f) § 5 Abs. 1 seinen Stand und die angrenzenden Flächen nicht sauber hält bzw. diese nicht sauber hinterläßt und verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt;
 - g) § 6 Abs. 1 Satz 4 Hunde auf den Wochenmarkt mitbringt;
 - h) § 9 Abs. 2 Tiere auf dem Markt schlachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Nordstemmen, den 17.04.1996

Gemeinde Nordstemmen

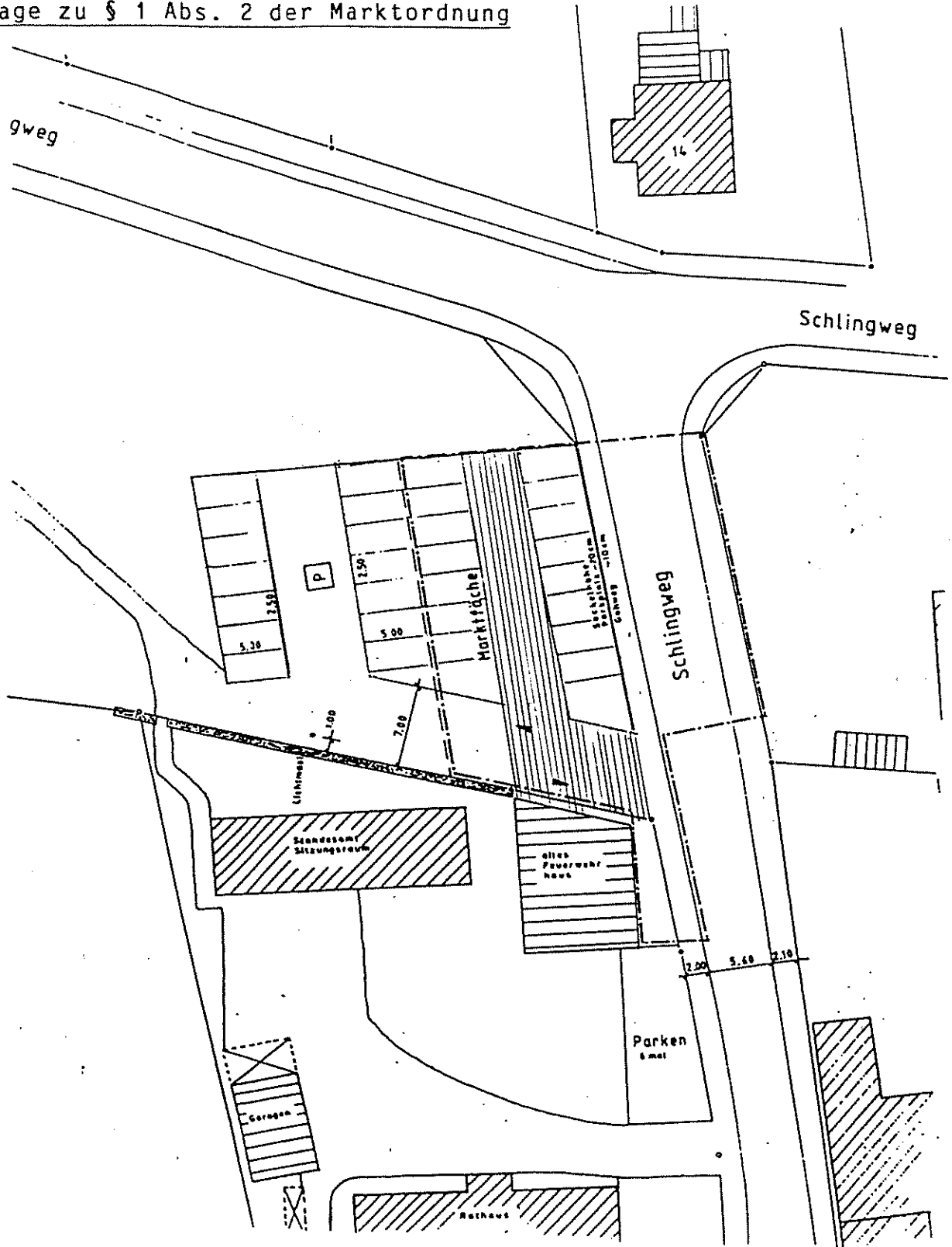


Fiolka
(Bürgermeister)



Bothmann
(Gemeindedirektor)

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Marktordnung



UNMAßSTÄBLICH

GEMEINDE NORDSTEMME	
Lageplan Aussenbereich Rathaus Wochenmarkt	
MASSTAB 1:500	BLATT 0200/2v16.0
GEZ 1 / 24.03.1986	GEA. 1
BALHM Gemeinde Nordstemmen Hauptstraße 46 31171 Nordstemmen	PLANUNG Bauamt d. Gemeinde Nordstemmen

Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 23 vom 15.05.1996 veröffentlicht.

Nordstemmen, d. 21.05.1996

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:


Prager



Außerdem wurde die vorstehende Satzung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nordstemmen "Die Woche" vom 06.06.1996, lfd. Nr. 23 veröffentlicht.

Nordstemmen, den 07.10.1996

gez. Bothmann